



Die wechselvolle Geschichte der Walsersiedlung Guscha oberhalb der Sankt Luzisteig

Guscha ist zu neuem Leben erwacht

Ein paar Dutzend Kolonisten errichteten um das Jahr 1300 eine Siedlung auf der Guscha (1115 m über Meer), einem steilen Südhang hoch über der Sankt Luzisteig und liessen sich hier nieder. Guscha war nicht wenige Male in seinem steten Kampf ums Überleben bedroht gewesen, immer wieder obsiegt aber erhaltende Kräfte. Es scheint, als seien die Beziehungen zwischen den eigenwilligen Guschnern und den hablichen und selbstbewussten Maienfeldern seit jeher gespannt gewesen. Die Talbewohner spoteten über die Guschner «dort oben»: Diese müssten ihren Hühnern «Fuss-eisen anlegen» und die kleinen Kinder anbinden, damit sie nicht die steile Halde hinunterkollerten. Der Autor zeichnet ausgehend vom Walserrecht bis zu den juristischen Auseinandersetzungen einzelner Guschner mit dem Maienfelder Gemeinderat ein vielschichtiges Sittengemälde.

Daniel Sprecher

Die Walsersiedlung Guscha über der St. Luzisteig.

Welches sind ausgeprägte Eigenschaften der Walser und welches sind die walserischen Siedlungsgebiete? Das Streben nach Freiheit und Unabhängigkeit basierte auf der sprichwörtlich grossen Zähigkeit, Genügsamkeit und dem ebenso grossen Durchhaltevermögen der Walser: Lebenshaltung und Ansprüche sind bescheiden, mit Viehhaltung, der Jagd und etwas Ackerbau wird das Lebensnotwendige erarbeitet. Auswärtige Märkte liefern ein Minimum an lebensnotwendigen Gütern wie Salz oder Gerätschaften, deshalb wurden zu abgelegene und zu lebensfeindliche Siedlungen wie etwa das kaum besonnte und wegen zu starker Rodungstätigkeit lawinenträchtige Calfeisental, wenn auch widerwillig und erst nach drei Jahrhunderten Siedlungstätigkeit aufgegeben.

Die Walser genossen früh den Ruf einer aussergewöhnlichen bäuerlich-kolonisatorischen Leistungsfähigkeit. Ihnen wurde vor allem durch die grossen Territorialherren zugetraut, auch in kaum für siedlungsfäh gehaltenen Gebieten Rodung und Urbanisierung durchsetzen zu können. Daneben galten sie auch für militärische Leistungen prädestiniert, um mit Schild und Speer die Interessen der Territorialherren zu verfolgen. Aufgrund des bisherigen Forschungsstandes wird aufgrund der Einwanderungsrouten von drei verschiedenen Einwanderergruppen gesprochen: Der erste Walserzug wird als Rheinwaldgruppe bezeichnet, sie zog vom Goms über die südlichen Alpentäler (Pomatt, Domodossola/Centovalli) in die Gebiete des Hinterrheins, Nufenen, Splügen, Vals, Safiental, Avers, Oberhalbstein, Domleschg. Der zweite Walserzug, die Davosergruppe («Westwalser») zog aus dem Raum Brig/Visp über das Rheinwaldgebiet und über südliche Alpentäler (Bergell) in den relativ grossen und attraktiven Siedlungsraum Landwassertal Davos, in das Schanfigg und das Prättigau. Der dritte Walserzug, die Vorderrheingruppe, zog aus dem Goms über den Furka- und Oberalppass ins Vorderrheintal (Tschamutt, Rueras, Obersaxen, Valendas, äusseres Lugnez, Fidaz).

Die alemannische Mundart sprechenden und traditionell grossgewachsenen Walser sind benannt nach ihrer alten Walliser Heimat am Oberlauf der Rhone, die alteingesessene Churer Bevölkerung sprach auch von den «Vallisern» oder den «Vallsern».

Walsereinwanderung: Sprache und besondere Fähigkeiten

Traditionell kinderreich mit einem bis zu zwei Dutzend Kindern pro Familie, verstanden sie sich als colonus und viator, als Kolonisten und Wanderer zugleich. Sie besaßen die Fähigkeit, sich an ihrem Grund und Boden festzuhalten und gleichzeitig mit dem Gedanken an neues Siedlungsland in die Ferne zu schweifen. Jürg Mutzner vermutet den ursprünglichen Siedlungsraum des süebischen Stammesverbandes der Alemanen im Maingebiet (Baden-Württemberg) im 4. Jahrhundert und eine Einwanderung der späteren Walser um 400 v. Chr. über nordwestschweizerisches Gebiet (Raum Solothurn, Aargau).

Zusammenprall der Kulturen

Die Walser trafen in ihren neuen Siedlungsgebieten oft auf alteingesessene, vornehmlich die Talsohlen bewohnende Romanen, unvermeidlich deshalb der Zusammenprall der beiden Kulturen. Nun trat das beharrende, zähe und eigenwillige Element der Walser voll zutage: Unbeirrt und gegen alle Widerstände pochten sie auf ihre Kultur, assimilierten sich nur im seltenen Ausnahmefall und blieben traditionell unter sich. Im Konfliktfall vertrieben sie die Romanen oder zwangen ihnen ihre Sprache und Dialekte, das Walserdeutsch, auf.

Ehen unter den beiden rivalisierenden Volksgruppen waren lange Zeit verboten. Da wie erwähnt die Talsohlen meistens durch die Romanen besetzt waren, wichen die Neuankömmlinge aus, sie besiedelten abgelegene Täler (z.B. das Safien- oder das Calfeisental) und vor allem die Höhenlagen, die «wildes Höhin» meist unwirtlicher Berggebiete. Sehr wichtig ist der Sozialverband der Walser, sie verstanden sich als Familie oder als Sippe und dies wurde auch nach aussen mit einer familieneigenen Markierung klar festgehalten: Haus, Ställe, Gerätschaften und Vieh wurden mit dem Hauszeichen der Familie bezeichnet, dieses Hauszeichen wurde später oft als Familienwappen weitergeführt.

Das Bestreben zur privilegierten Rechtsstellung

Weshalb erfolgte die Auswanderung der Walser aus ihrer alten Heimat, dem Oberwallis? Allgemein werden Gründe wie Überbevölkerung, Naturkatastrophen, ökonomische Notlage oder Fehden angeführt. Entscheidend war hingegen der unbedingte Wille der auf Unabhängigkeit und Freiheit bedachten Walser nach einer verbesserten Rechtsstellung. Sie lebten in ihrer alten Heimat wie die anderen Bauern des Hochmittelalters in einer beschränkten und unfreien Rechtsstellung. Sie waren irgendeinem lokalen Feudalherrn (oder dem im Wallis stark verankerten Klerus) untertan und diesem zu Diensten und Leistungen verpflichtet. Zu

einer verbesserten Rechtsstellung konnten die Walser deshalb nur durch Ansiedelung in neue Gebiete und der Akzeptanz von Kolonistentätigkeiten gelangen. Sie verpflichteten sich gegenüber dem lokalen Territorialherrn zwar zu Rodungstätigkeiten, zu mässigen Zinsleistungen und zum Waffendienst, erhalten aber im Gegenzug freie Erbleihe an Grund und Boden, persönliche Freiheit und das Selbstverwaltungsrecht der walserischen Gemeinde.

Der erst nach Erledigung der Rodungsarbeiten erstellte Davoser Lehensbrief von 1289 hält in der Einleitung das Erblehenprinzip zwischen dem Territorialherrn, Walter von Vaz und vierzehn walserischen Siedlern fest: «dass wir Wilhelm, dem ammen [Ammann Wilhelm], und sinen Gesellen und iren rechten erben verlihen hant das guot ze Tavaus [Davos] ze rechtem lehen, das unser ohem sälic [unserem Oberherrn selig], Herr Walther von Vaz, gesetzt hatte zu rechtem zins». Die Walser erreichen somit persönliche Freiheit, dies wird im Davoser Lehensbrief bestätigt: «Dasselbig guot sollent sie ewenlich besitzen. Und wenn sie iren zins verrichtend, so sind sy fry und habend mit nieman nüt ze schaffen.» Es verbleibt somit einzig die Zinsleistung. Und diese ist vorteilhaft für die walserischen Lehensnehmer: Nicht die Pioniere, die vierzehn Davoser Siedler hatten dem Territorialherrn Walter von Vaz für die jährliche Lehenszinsleistung sondern deren Ammann: «Ist, dass man den zins jährlich nit verrichten würt, so sol man den ammen [Ammann], wer er ist, ain pfant nehmen an rindern, geissen, schafen.»

Ein Erblehen besitzen heisst, dieses in männlicher oder weiblicher Deszendenz vererben oder auch verkaufen zu können. Wie stark Walter von Vaz an der Besiedelung seiner Territorialgüter durch die Walser interessiert war, zeigt die Tatsache, dass die zinspflichtigen Lehensnehmer von eigenen Produktivitätsgewinnen profitieren konnten, nicht aber er selber als Lehensgeber: Die Davoser Lehensnehmer liefern Jahr für Jahr die lehensbrieflich vereinbarten 473 Käselai-be, 168 Ellen Tuch und 56 Schafe an den Ab-

gabetagen (Martins- oder Georgstag) ab. Da im Davoser Lehensbrief ausdrücklich auch die geldliche Lehenszinsleistung erwähnt ist, profitieren nur die Lehensnehmer, nicht aber der Lehensgeber von der inflationären Entwicklung im Spätmittelalter. Im 17. und im 18. Jahrhundert werden die Erblehenszinsleistungen meistens ausgelöst – erst jetzt sitzt der Walser wirklich auf freiem Grund und Boden. Schliesslich erhalten die walserischen Siedler auch die politische Freiheit, sie wählen frei ihren Ammann und dieser übt eigenständig die niedere Gerichtsbarkeit aus: «Und sol Wilhelm ammen [Ammann] sin, düweil er es nit verwürkt umb sin gesellen. Ist aber, dass er es verwürkt, so sol man ainen andern nehmen in demselben tal us siner gesellschaft.»

Zusammenfassend: Die Walser lebten unter Schirm und Schutz des territorialen Grundherrn, sie waren nicht an die Scholle und den Grundherrn gebunden, waren – ausser mässigen Erblehenszinsleistungen - keinerlei Steuer oder sonstiger Abgaben unterworfen, hatten keine Frondienste zu leisten, besaßen persönliche Freiheit (z.B. Heiratsfreiheit, Freizügigkeit wie freier Wohnortwechsel) und die freie Erbleihe von Grund und Boden mittels zeitlich unbeschränktem, handel- und vererbbarem Erblehensvertrag und bekannten sich zum Recht aller Freien, dem Waffendienst. Der Status dieser rechtlichen Eigenständigkeit und erhöhte wirtschaftliche Chancen lockten ab der Jahrhundertwende des 11./12. Jahrhunderts immer mehr Familien und ganze Sippen in die walserischen Siedlungsgebiete.

Die vielseitig bedrohte Walser-siedlung Guscha

Ein Walserzug führte wie erwähnt um das Jahr 1100 aus dem Goms im Oberwallis ins Rheinwaldgebiet und danach nach Davos, welches sich zu einer Stammsiedlung entwickelte. Einige landhungrige walserische Gruppen wanderten von Davos weiter über das Prättigau, dem Ruf der Territorialherren folgend und liessen sich über Seewis auf der Alp Stürvis nieder, diese auf beachtlichen

1577 m über Meer. Ein paar Dutzend Kolonisten wanderten weiter nordwärts, errichteten um das Jahr 1300 eine Siedlung auf der Guscha (1115 m über Meer), einem steilen Südhang hoch über der Sankt Luzisteig und liessen sich hier nieder, um auf den Höhenstufen zwischen 1100 und 1500 m über Meer hauptsächlich Viehwirtschaft, die Jagd und in geringem Masse Ackerbau zu betreiben. Guscha (hergeleitet wahrscheinlich vom romanischen Wort «cuscha» für Baumstrunk, was auf die Rodungstätigkeit der Walser für Hausbau, Weideland- und Brennmaterialgewinnung hinweist) war bereits nicht wenige Male in seinem Überleben bedroht gewesen, immer wieder obsiegt aber erhaltende Kräfte.

«Lehensvertraglich zum Kriegsdienst mit «schilten und spiessen» verpflichtet»

Die Gründung von Guscha erfolgte um 1300 durch die örtlichen Territorialherren und Inhaber des Hochgerichts Maiefeld, die Ritter von Aspermont. Ursprünglich hiess die Siedlung «Mutzen», woraus sich auch der Familienname Mutzner ableitet: Im Erblehensbrief vom 5 Februar 1366 verleiht Albrecht Straif «Hans Änderlis sun [Sohn] ab Mutzen» die Güter (Äcker, Wiesen, Baum- und Wein-gärten) zu einem Erblehen um fünf Pfund «Bilyen» d.h. «in Churer Bisthumb genämer Münz», diese Güter sind jeweils «auf Martini» zu zinsen. Die Lehensinhaber sind lehensvertraglich zum Kriegsdienst mit «schilten und spiessen» verpflichtet, vorbehalten sind «Streitfälle mit den Herren der Statt ze Mayenvelt».

Sechs Jahre später, am «Aller Hailigen Abend» (31. Oktober 1371) einigen sich die selben Kontrahenten, Albrecht Streiff als Lehensgeber und Hans, des Hans Änderlis oder «Äberliss» Sohn von Stürvis, in einem weiteren sehr detaillierten, orthographisch

etwas abweichendem, aber gut lesebaren Erblehensvertrag über den Hof «genannt montlasina an dem Berg bei Maienfeld»:

«Albrecht Streiff gibt dem Hans, Äberliss sun [Änderlis Sohn] uss Stürffis, zu einem Erblehen den Hof genannt montlasina an dem Berg bei Mayenfeld.

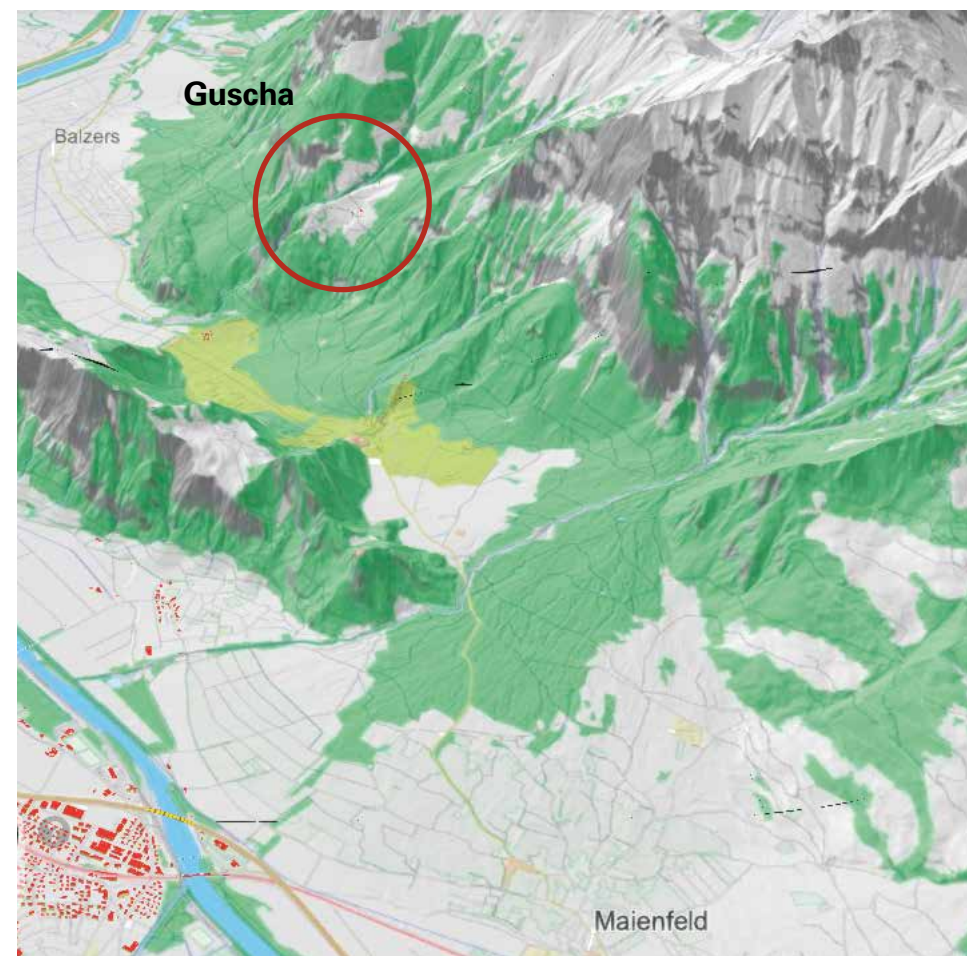
Aller Hailigen Abend [31. Oktober] 1371. Allen denen die dissen brieff ansehend oder hörend läsen / kundt ich Albrecht Streiff und vergich offentlich an diesen brieff das ich gesunts lybs und mutz [gesunden Leibes und Mutes] nach miner guten fründen rat verlich und verlühen Hansens Äberliss walsers sun uss Stürffis und allen synen erben / nach erblehensrecht den hoff genannt Montlasina an dem berg by Mayenfäld gelägen / mit allen rechten mitt allen nutzen / mitt allen gwonheiten und mitt aller zu gehörd / es sys holtz oder fäld wunn oder waid / wie es sys genanntt / das dahär zu dem vorgeanntten / hoff gehörd hatt und dan her dar zu verlichen han diesen vorgeanntten hoff / mitt aller zu gehörd / als vor geschriben statt han ich op genantter Albrecht Straiff für mich und min erben / zu einem stätten erblehen verlihen nach erblehens recht / das han ich gethan mitt der vorgeanntten hans [Äberliss Walsers sun] oder siner erben / mier [wir] opgenantten Albrecht Straiffen oder minen erben / jährlich uff santt martisstag / richten und geben sol on allen unsern schaden unnd on all stünstly [Erblehenszins] trythalb Chur wälsch marck ye fier pfund byllige für ein marck zereyten / und wo oder wenn oder wleches jars das nitt beschäch / dass unss der vorgeannt zinss / als vorbescheiden jst / nit gericht und geben wurd so ist unss der vorgeannt hoff / und das opgenant erblehen dellenklich / gegevallen und zinssvellig worden / mitt aller rechtung und zu gehörd on all wider red / jch opgenantter Albrecht Straiff vergich ouch / das der opgenannt Hans oder sys erben ire rcht des opgenantten erblehens / versetzen und verkauffen mögend / wenn sys wend / unsre recht und unsre zinss unss ze behalten sy unschädlich als vor bescheiden ist. Er und sin erben sond uss ouch mit geding dienen

zu unser notturft und zu unsern erenn / mit schilten und spiessen [Wehrdienstleistung] nach Walser Recht / wann oder wenn wier ier törfend / wider meneklich / onn wider die herrschafft / die da herren synd der statt ze Mayenfäld / jich opgenante Albrecht Straiff / und min erben sond ouch wär syn / dess opgenantten Hansen und syn erben um das opgenannt erblehen nach recht / gen wem sy sin bedürffend oder notturfftig werden / an geistlichen oder an wältlichen gericht / mitt gutten trüwen on all gevärd / Das alles ze ainer offen urkund der warheitt / aller dieser vorgeschriben ding / war und stätt ze haben so henck ich opgenantter Albrecht / min aigen jnsigel an disen Brieff / der geben jst jnn dem jar da man zalt / nach Christy geburt trytzehen hundertt ein und sibentzig jar / an aller hailigen abendt.»

Ein wirtschaftlicher Überlebenskampf

Politisch bildete Guscha mit vier weiteren Walsersiedlungen – Stürvis, Vatscherinerberg, Rofels, Bovel – im damaligen Hochgericht Maienfeld die sogenannte «Gemeinde Berg». Die Kargheit der örtlichen Verhältnisse zwang die Guschner Walser zu einem dauernden wirtschaftlichen Überlebenskampf, das gesamte besiedelte Terrain war stark abfallend, die Weidegründe knapp. Ab 1633, ab dem Zeitpunkt der Auflösung der «Gemeinde Berg», besaßen die Guschner immerhin wirtschaftliche und bürgerrechtliche Autonomie. Wirtschaftlich unabdingbar der Kontakt mit den auswärtigen Märkten: Über einen schmalen Saumweg brachten sie Vieh, Holz und Stickle auf die lokalen Talmärkte, um sich mit Gütern einzudecken, die sie nicht selber produzieren konnten.

In den Jahren 1499 (Schwabenkrieg) und 1622 (Bartholomäus Anhorn der Ältere berichtet in seinem Hauptwerk «Graw-Pünter-Krieg» davon, dass «die Horden Ballestras» im Rahmen des Dreissigjährigen Krieges Guscha eingäschert hätten) wurde Guscha Opfer von Plünderung und Brandlegung durch vorüberziehende Truppen, auch hielt die Pest reiche Ernte.



Der grösste Personenbestand von gut 170 Seelen mit den häufigen Familiennamen Just, Frick, Riederer und Mutzner wurde um 1760 erreicht. Wirtschaftlich bewegten sich die Guschner immer auf einem schmalen Grat zwischen Überleben und Mittellosigkeit, Vieh- und etwas Ackerwirtschaft sowie die Jagd reichten oft knapp zum Überleben. Dieser ökonomische Hintergrund muss mithineingespielt haben beim urkundlich 1796 datierten Entscheid der Guschner, dass sich heiratswillige Frauen aus auswärtigen Gemeinden mit 12 Gulden und Maienfelderinnen mit 8 Gulden einkaufen mussten. Umgekehrt verlangte Maienfeld von einer heiratswilligen Guschnerin 80 Gulden sowie einen Vermögensnachweis von 300 Gulden.

Die Guschner waren in vielen Dingen überfordert

In administrativer und edukativer Sicht waren die Guschner überfordert. Oft versuchte eine einzige Person, ein gewählter «Geschworener» als Gemeindevorsteher, die wichtigsten kommunalen und sozialen Aufgaben der Guschner Gemeinde zu erfüllen. Die wichtigsten Kulturtechniken wie Lesen, Schreiben und Rechnen lagen lange brach, die allerwenigsten Guschner beherrschten das Lesen und Schreiben. Fritz Lendi lässt in seinem Roman «Sankt Luziensteig» zwar Nikolaus Just als beliebten Schulmeister der Guschner Kinder auftreten, rudimentäre Ansätze einer geregelten schulischen Tätigkeit entwickelten sich aber in den meisten Walser-Siedlungen erst im 19. Jahrhundert. Maienfeld

verhielt sich nicht grundsätzlich abweisend gegenüber den Guschnern: 1794 erlaubte es den Guschner Kindern, unentgeltlich die öffentliche Schule in Maienfeld zu besuchen, dies allerdings unter Verzicht auf den Einkommensanteil von Guscha aus dem Steighof (Steigmeyerei) und allfälligen Ansprüchen aus dem Maienfelder Schulfonds.

Überbevölkerung und das ungelöste Verarmungsproblem bewirkten ab 1830 einen Auswanderungsprozess, dieser fand in andere Kreisgemeinden, hauptsächlich aber in überseeische Gebiete wie den USA statt. Die verschiedenen Guschner Gebäude wie das Rainhaus, Tolenborthaus, Brunnenhaus, Neuhaus, Oberhaus, Tobelhaus und das Krachenhaus entleerten sich kontinuierlich. 1969 verliess Mathis Just mit seiner Familie als letzte Bewohner die Guscha. Zurück blieb eine verlassene, ungeschützte Siedlung, die Ställe leer, Herde und Öfen erkaltet...

Streitfälle der Guschner mit der Stadt Maienfeld: Der lange Kampf der Guschner um Gleichberechtigung

Bereits im 15. Jahrhundert mehrten sich die Streitfälle zwischen den Guschnern und der Stadt Maienfeld in Bezug auf Grenzverläufe, Waldbesitz und -nutzung und anderes. Diese Streitfälle ereigneten sich vor dem Hintergrund, dass die Stadt Maienfeld sich gebietskörperschaftlich auf höherer Ebene sah und auch bestrebt war, ihr Territorium zu arrondieren, während die in wirtschaftlich beengten Verhältnissen lebenden Guschner gleichzeitig auf ihre rechtlich-politische Selbstständigkeit pochten.

Es scheint, als seien die Beziehungen zwischen den eigenwilligen Guschnern und den hablichen und selbstbewussten Maienfeldern seit jeher gespannt gewesen. Schlossermeister Anton Mooser, verdienter Maienfelder Geschichtsforscher, berichtet in seiner Betrachtung «Ein verschwundenes Bündnerdorf» über den Spott der Talbewohner über die Guschner «dort oben»: Diese müssten ihren Hühnern «Fusseisen anlegen» und die kleinen Kinder anbinden, damit sie nicht die steile Halde hinunterkollerten.

Im Laufe des 17. Jahrhunderts verlor die Institution der «Gemeinde Berg» an Bedeutung und wurde aufgelöst: Stürvis wurde um 1629 aufgegeben, die dortigen Siedlungs- und Alpgebiete wurden durch die Stadt Maienfeld käuflich erworben. Im Gegenzug erhielten die Siedler das Maienfelder Bürgerrecht. Die Siedlungen Vatscherinerberg und Rofels wurden 1633 durch Einbürgerungen der walsersiedler in die Gemeinde Maienfeld integriert.

Bovel muss bereits vor 1555 dem Städtchen Maienfeld angegliedert worden sein, da es im Maienfelder Stadtrodel aus diesem Jahr heisst: «Der Walser vich [Vieh] sol nit in bovil gon, es ist luter und klärlich abgredt, also dass wir von Maienfeld unser bovil nach St. Jörgentag bis das Mastvich aus dem Bovel kommt, für einen Blumen haltend, wo in sälben zit der Walser vich was das sye, ross, rindervich, schaf, geiss oder suwen gepfändt wurden.»

Während die Angehörigen der ehemaligen «Gemeinde Berg» bis ins Jahr 1633 ins Maienfelder Stadtbürgerrecht aufgenommen wurden, erhielten die Guschner in der Vereinbarung mit Maienfeld eine weit schlechtere politische und bürgerrechtliche Stellung: Abgabepflicht gegenüber dem Maienfelder Stadtherrn, keinen Anteil am Bürgernutzen und auch keine Bürgerpflichten. Diese Regelungen blieben trotz dem Erlass der Kantonsverfassungen von 1803, 1814 und 1853 aufrecht. Obwohl die Guschner sich als selbstständige politische Gemeinde sahen, wurde Guscha der politischen Gemeinde Maienfeld zugeordnet.

Am 27. Juli 1801 richtete Andreas Just, Geschworener und damit von den Guschnern als Vorsitzender erachtet, namens seiner Mitbürger ein Gesuch an die Stadt Maienfeld um Aufnahme in das Maienfelder Bürgerrecht.

Weinberge der Bündner Herrschaft mit den Einschnitt der St. Luzisteig (rechts) und oben am Hang die Walsersiedlung Guscha.

Historische Aufnahme von Guscha.



Die Maienfelder Stadtregierung lehnte dieses Gesuch ohne Angaben von Gründen ab. Der bündnerische Grosse Rat versuchte am 26. Juni 1819 den gordischen Knoten zu durchhauen: Die Guschner sollten ihre politischen Rechte in Maienfeld wahrnehmen können, die beiden Gemeinden sollten hingegen ökonomisch unabhängig sein.

In Maienfeld ansässige Guschner Bürger sollten zudem als Beisässe (Bürger ohne oder mit geringerem Bürgerrecht) gelten und deshalb abgabepflichtig sein. Nun schaltete sich der Kleine Rat von Graubünden ein. Die vorgeschlagene Einigung war erneut mit erheblichen Nachteilen für die Guschner verbunden.

Im Jahr 1829 erhielten die Guschner ein Zusatzabkommen, welches ihre Rechtsstellung noch stärker schmälerte, ihnen wurden z.B. rückständiges Beisäss- und Wuhrgeld zur Zahlung auferlegt. Diese Forderungen gegenüber einer kleinen, hart um das Überleben arbeitenden Gemeinschaft, wo Bargeld ohnehin ein rares Gut war, veranlasste zahlreiche Guschner zur Auswanderung – die Siedlung geriet, vor allem wegen der Armenunterstützung, rasch in ökonomische Bedrängnis. Im Jahr 1868 beschloss der bündnerische Kleine Rat, die Guscha-Siedlung unter Kuratel (Sachwalterschaft bzw. Vormundschaft) zu stellen. Im Kampf um die eigene politische und ökonomische Stellung besaßen die Guschner schlechte Karten, sie vermochten lediglich ihre vergleichsweise bescheidenen sozialen, ökonomischen und bildungsmässigen Aktiven in die Waagschale zu werfen. Weshalb? Bis ins 20. Jahrhundert herrschten in den einzelnen bündnerischen Kommunen und Talschaften oft uralte oligarchische Strukturen, einige wenige Familien besaßen eine Vorherrschaft und damit in der Regel gewichtigen politischen Einfluss.

Es brauchte deshalb ein bestimmtes Ausmass an Kapital, juristischer und politischer Bildung und vor allem an Mut und Entschlossenheit, um gegen eine offensichtliche Übermacht eines mehrköpfigen und selbstbewussten Gemeinderates anzutreten.

1893–1897: Der Guschner Christian Just wehrt sich – und gewinnt vor Bundesgericht

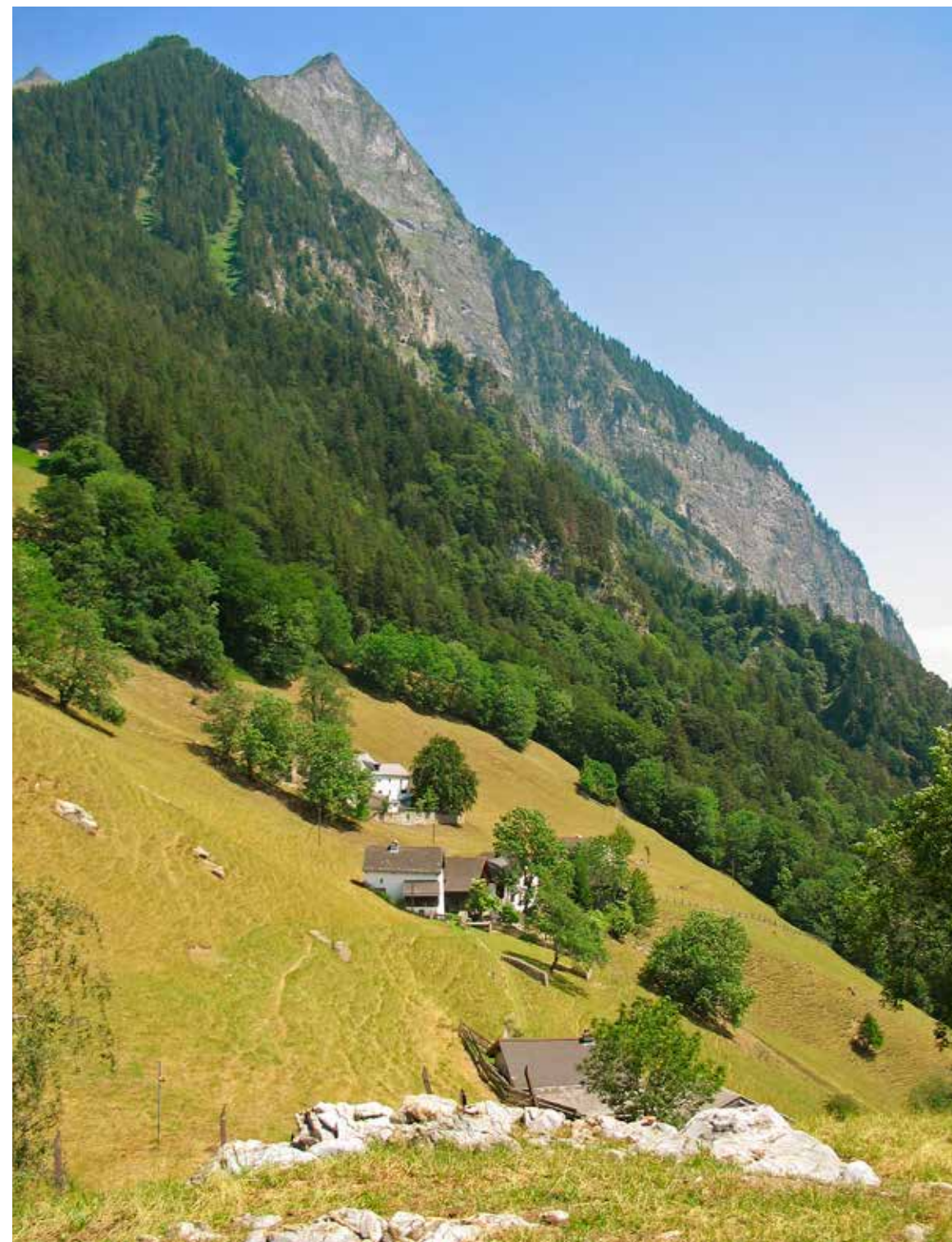
Der scheinbar aussichtslose Kampf des Guschner Bergbauers Christian Just-Ziegerer (1855–1926) gegen die mächtige Stadtgemeinde Maienfeld, der Kampf eines mittellosen Einzelnen gegen die ziemlich selbstbewusst agierende Maienfelder Behörde, ist durch Markus Ritter 2017 umfassend dargestellt worden. Die schliesslich vor Bundesgericht und danach durch die Neubesetzung des Maienfelder Stadtrates entschiedene Auseinandersetzung zeigt exemplarisch, welches der beiden Prinzipien, das mittelalterliche «Macht vor Recht» oder das moderne, rechtsstaatliche «Recht vor Macht» gelten solle.

Die Familie Just war auf der Guscha im Verlauf der Jahrhunderte immer zahlreich vertreten, das Bestreben sich gegen Missstände zu wehren, scheint auch konstantes Familienerbe gewesen zu sein.

Spätestens im 19. Jahrhundert ging die bisherige politische und rechtliche Autonomie der Walser schrittweise verloren.

Vorfahr Jakob Just und dessen Sohn Christian Just-Kunz (1802–1867) waren beide als Geschworene für den geregelten gesetzlichen Alltag auf Guscha verantwortlich; mangels Nachfolger wurde die Guscha aber unter kantonale Aufsicht gestellt. 1871 erzwang der Kleine Rat, d.h. die Churer Kantonsregierung, die Auflösung der Korporation Guscha durch Einbürgerung der einzelnen Guschner «Hofgenossen» oder durch eine «Inkorporation des ganzen Hofes».

Der Sohn, Christian Just-Kunz (1836–1896) traf im Jahr 1868 einen folgenschweren Entscheid: Er war bisher in der Gemeindefraktion Guscha niedergelassen und behielt bis 1892 auch den Mitgenuss an den Guschner Fraktionsgütern bei, liess sich aber mit seinen beiden Söhnen Christian (1855–1926) und Jakob (1862–1896) in der Stadt Maienfeld «haushäblich» nieder, d.h. er behielt den Status des Niedergelassenen bei, strebte aber entschlossen den Status des Maienfelders Ortsbürgers an.



Die steilen Matten von Guscha. Im Hintergrund der Falknis.

Der Beginn des epischen Konflikts des Christian Just gegen den Gemeinderat Maienfeld ist genau datierbar: Per eingeschriebenem Brief vom 28. Dezember 1892 teilten Vater und Söhne Just ihren Verzicht auf den Mitgenuss der Guschner Gemeindefraktionsgüter mit.

Aufgrund Ihres «haushäblichen» Wohnsitzes in Maienfeld ab 1868 forderten sie den «Mitgenuss an sämtlichen öffentlichen Vermögen und an allen nützlichen Gütern der Stadtgemeinde», d.h. die *uneingeschränkten* Bürgerrechte wie sie bisher den Maienfelder Alt-Bürgern gewährt wurden. Dieses Schreiben wurde durch den Gemeinderat weder empfangsbestätigt noch beantwortet, im Klartext wurden die drei Guschner Just als armengemässige Niedergelassene, als *quantité négligable* betrachtet und behandelt.

Der Ball lag nun wieder bei Vater und den Söhnen Just: Im Schreiben vom 28. Dezember 1892 hatten Vater und die beiden Söhne Just festgehalten, die Gemeindegüter nutzen zu wollen. Christian Just stellte am 2. Juni 1893 als bewussten Provokationsakt seine Kuh auf die Weide des gemeindeeigenen «Heimkuhtratt», dies im Wissen um die fehlende Berechtigung für Niedergelassene. Er wurde von den Maienfelder Stadtrat zitiert und nach seiner, zur Tat zustimmenden Erklärung mit einer Busse von Fr. 2.70 belegt.

Der Diadochenkampf der Anwälte: Felix Calonder gegen Hans Hold

Entschlossen eisern zurückzuschlagen, eilte Christian Just nach Chur und mandatierte den in Chur tätigen jungen Anwalt Dr. Felix Calonder, den späteren Bundesrat. Klammerbemerkung: Es entbehrt nicht der Ironie, dass mit dem 1863 in Scuol geborenen Calonder ein Romane den Walser Christian Just verteidigte, einen Angehörigen jener Kolonisten und Einwanderer, welche ab dem Jahr 1100 mit ihrer Einwanderung die alteingesessenen Romanen in Bedrängnis gebracht hatten. Diese Überlegung hatte sich der dreissigjährige Anwalt Felix Calonder zu einem Zeitpunkt, in welchem er seinen spä-

teren Aufstieg plante, wohl nicht gemacht. Calonder erhob bereits vier Tage später, am 6. Juni 1893, Rekurs gegen den Maienfelder Gemeinderatsbeschluss.

Die Empörung im Maienfelder Gemeinderat gegen dieses unbotmässige Aufbegehren des Guschners Christian Just muss gross gewesen sein, unverzüglich wurde ein politisches Schwergewicht, der aus Arosa stammende Anwalt und Grossrat Hans Hold (1823–1910), später Bündner Ständerat und Brigadier, mandatiert, dieser reichte eine Beschwerde an den bündnerischen Kleinen Rat ein.

Interessant ist nun die Argumentationslinie des Maienfelder Gemeinderats: Diese verfolgte nicht die kommunale Rechtsverletzung (Niedergelassenenstatus von Christian Just und deshalb unberechtigtes Treiben einer Kuh auf den gemeindeeigenen «Tratt»), sondern unterstrich vielmehr die stark geschwächte Rechtsstellung der «ökonomischen Genossenschaft Guscha» durch die Bevogtung bzw. Unter-Kuratel-Stellung durch den Kleinen Rat. Damit sollte zum Ausdruck gebracht werden: Die Fraktion Guscha (und damit auch die in Maienfeld niedergelassenen Guschner wie Christian Just) untersteht direkt dem Kleinen Rat und *nicht* der Gemeinde Maienfeld.

Mit Brief vom 6. Dezember 1893, inhaltlich ein Versöhnungsversuch, wandte sich der Kleine Rat an den Maienfelder Gemeinderat – erfolglos. Zu Beginn des Jahres 1894 reichte Anwalt Felix Calonder seine Antwortschrift auf die Beschwerde des Maienfelder Gemeinderates an den Kleinen Rat ein. Inhaltlich hob er die völlig minderwertige rechtliche, politische und ökonomische Stellung der Guschner Fraktion zur Stadt Maienfeld hervor: Guscha sei eine derjenigen Fraktion in Graubünden, die seit jeher am allerwenigsten Unabhängigkeit von der politischen Gemeinde genossen habe.

«Nur als *quantité négligable* behandelt»

Guscha sei von Maienfeld immer als *quantité négligable* behandelt worden, auch nach aussen sei Guscha stets «als Anhängsel der

Gemeinde ohne Bedeutung und ohne eigenen [politischen] Willen» erschienen. Zum jetzigen Zeitpunkt werde Guscha nur noch von zwei Familien bewohnt, es verfüge über keine eigene Behörde, keine Schule und keine Kirche.

Unverhohlener Stolz auf die eigene Vermögensentwicklung und auch Schönfärberei prägten die Duplik des Gemeinderates Maienfeld vom 10. April 1894: Die Stadtgemeinde Maienfeld habe im Laufe der letzten Jahrzehnte unter harter Arbeit die Wuhrlinie am Rhein erstellt und damit wertvolles Auenland zugunsten aller Bürger geschaffen. Und: Guscha sei von Maienfeld stets als «gleichberechtigter Mitkontrahent» betrachtet worden.

Den Rekurs Justs wies der Kleine Rat am 3. Januar 1896 als «unbegründet» zurück, Christian Just wurden Kosten von je 20 Fr. als Entschädigung der Gemeinde Maienfeld sowie als Amtskosten auferlegt. Anwalt Felix Calonder erhob im Namen seines Klienten Einsprache gegenüber dem Grossen Rat. Er verfolgte die Argumentationslinie der extremen ökonomischen Ungleichheit zwischen Guschnern und Maienfeldern: Sein Mandant sei «ein armer Teufel», die sogenannte Fraktion Guscha könne weder ihre Armen nach Gesetz versorgen noch sonst öffentlichen Interessen irgendeiner Art genügen. Die in Maienfeld wohnenden (d.h. niedergelassenen Guschner) wie überhaupt alle Guschner würden den gesetzlichen, aus dem Bürgerrecht fliessenden Wohltaten verlustig gehen, wenn es der Gemeinde Maienfeld gelingen sollte, die Guschner als «Nichtbürger» abzuschütteln.

«Vom hohem Ross herab»

Die Gemeinde Maienfeld bestritt am 6. April 1896 die Argumente von Christian Just, Gegenanwalt Hans Hold fuhr scharfes Geschütz auf und griff seinen fast dreissig Jahre jüngeren Kollegen Felix Calonder frontal an: Dies sei «das hohe Ross» von welchem der Wortführer des Rekurrenten (Christian Just) «auf unser bescheidenes «Steckenpferd» [des Gemeinderates Maienfeld:] so

geringschätzig» herabsehe. Argumentativ hatte Hold den alten Advokatentrick angewandt und den Spiess umgedreht, dies allerdings mit dem hohen Risiko der unsachlichen, suggestiven Argumentationsweise: Christian Just hatte keineswegs vom «hohen Ross» herab agiert, vielmehr hatte der Gemeinderat Maienfeld in überheblicher Art und Weise entschieden, den per Einschreiben übermittelten Brief Justs vom 28. Dezember 1892 weder zu bestätigen noch zu beantworten.

Der Streit, der sich ursprünglich um die zwar bewusst provozierte, aber sachlich bescheidene Rechtsverletzung der Benützung des Maienfelder Kuhtratts durch den Guschner Niedergelassenen Christian Just gedreht hatte, uferete aus: Anwalt Hold behauptete, die Maienfelder Bürger hätten mit der «Bewahrung des Rheins von der Tardisbrücke bis zur Fläschergränze» «Neugüter», d.h. «wohlerworbene» materielle Werte geschaffen. Die Just verfolgten hingegen den Erwerb von «erschlichenen» materiellen Werten, sie wollten sich unrechtmässig am Korporationsgut Maienfeld bereichern. Hold, offensichtlich ein früher Hardliner, stellte die Familie Just als unlauter vorgehende Profiteure hin, die sich aus sozialer Not mit ihrem Begehren zur Erlangung des Maienfelder Bürgerrechts einen persönlichen Vorteil verschaffen wollten. Mit einem Wort: Die Mitglieder der Familie Just seien nichts anderes als Profiteure, die «karge [Guschner] Alpweiden» eintauschen wollten gegen «blühende [Maienfelder] Auenweiden».

Hochemotionale Argumentation

Diese hochemotionale und unsachliche Argumentationsweise von Anwalt Hold zahlte sich nicht aus: Der Grosse Rat entschied am 30. Mai 1896 vollumfänglich zugunsten von Christian Just und damit gegen den Gemeinderat von Maienfeld. Der Entscheid des Maienfelder Gemeinderates vom 3. Juni 1893 hinsichtlich der Busse von Fr. 2.70 für die bisherige Benützung der «Tratt»-Weide und des Verbots künftiger Ausübung des Heimattratts wurde kassiert. Der

Grosse Rat sprach sich im Besonderen des uneingeschränkten Bürgerrechts des Christian Just aus: Als Bürger der Guscha seien die Just *auch* Bürger von Maienfeld «und geniessen als solche alle Vorteile des Gemeindegemeindegüter.»

Es folgte eine scharfe Zurückweisung der Rechtsposition des Maienfelder Gemeinderats: «Wo ihnen [d.h. Vater und Söhne Just] dieser Genuss verweigert oder erschwert werden will, müssen sie geschützt werden gemäss den Erwägungen des unterm 22. November 1892 in Rekursache Gartmann contra Valendas vom Grosse Rat getroffenen und vom Bundesgericht in allen Teilen bestätigten Entscheides (...)».

Wut und Entrüstung statt Einsicht und versöhnlicher Handreichung gegenüber Christi-

Zwei Jäger kehren nach einem erfolgreichen Jagdtag zurück nach Guscha.



an Just müssen den Maienfelder Gemeinderat bewogen haben, eine ziemlich verlorene Sache doch noch zu eigenen Gunsten biegen zu wollen. Das letzte Gefecht vor dem höchsten Landesgericht gegen seinen eigenen Gemeindegemeindegüter Christian Just sollte mittels staatsrechtlichem Rekurs den Sieg gegen den Unbotmässigen bringen. Am 11. Januar 1897 reichte der Gemeinderat Maienfeld beim Lausanner Bundesgericht staatsrechtlichen Rekurs ein, exakt zwei Monate später, am 11. März 1897 erfolgte die Abweisung des Rekurses: Just wurde die Busse wegen widerrechtlicher Benutzung des «Tratts» über Fr. 2.70 erlassen, als Genugtuung wurde ihm die Auszahlung von Fr. 50.– durch die Stadt Maienfeld zugesprochen. Inhaltlich liess das Bundesgericht die Argumentation der Gemeinde Maienfeld, wonach eine Rechtsungleichheit der Just gegenüber anderen Maienfelder Bürgern bestehe, nicht gelten. Gegen das Argument, wonach die Nutzungsrechte am Korporationsgut nicht kostenlos erworben werden könnten, führte das Bundesgericht aus: «[Die Gemeinde Maienfeld] hat es unterlassen, anzugeben, worauf sich diese Behauptung stützt, und ohne weiteres kann dieselbe gewiss nicht als zutreffend angenommen werden.»

Aus rein finanzieller Perspektive war dieser Streit für die Gemeinde Maienfeld ein gewichtiger Misserfolg: Totaler Aufwand an Anwalts- und Entschädigungskosten von Fr. 618.75 zulasten des Steuerzahlers (der heutige Geldwert entspräche dem Faktor 10–15), im Erfolgsfall hätte die Gemeinde ein Bussengeld über Fr. 2.70 von Christian Just erhalten.

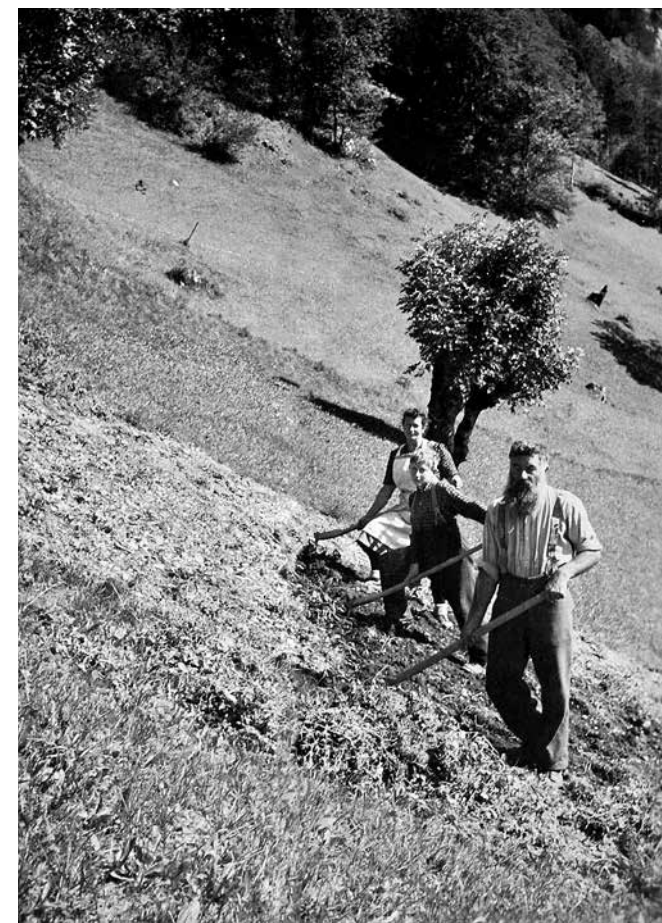
1898–1905: Zweite Runde im Kampf um das Maienfelder Bürgerrecht: Die Söhne Jakob und Christian Just gegen die Gemeinde Maienfeld

Christian Just hatte zwar ein jahrelanges Verfahren gegen einen übermächtigen Gegner für sich entschieden; tatsächlich hatte er lediglich den Streit um die Recht- oder Unrechtmässigkeit der Kuhtratt-Busse von Fr. 2.70 gewonnen. Trotz Vorliegen eines

Bundesgerichtsurteils widersetzte sich die Maienfelder Stadtbehörde weiterhin einer Aufnahme der Justs in die Maienfelder Bürgergemeinde mit dem Argument, dies sei ein separates Verfahren.

Die beiden Söhne von Christian Just, Jakob und Christian jun., mandatierten deshalb erneut Anwalt Felix Calonder. Dieser verlangte am 5. April 1898 gegenüber dem Gemeinderat Maienfeld das Begehren um Zulassung als Altbürger in Bezug auf die Gemeindegüter. Am 19. April 1898 lehnte der Gemeinderat die Anerkennung der Justs als Maienfelder Altbürger ab und warf damit erneut den Fehdehandschuh in die Runde. Drei Tage später erhob Felix Calonder gegen diesen Gemeinderatsentscheid beim bündnerischen Kleinen Rat mit einer umfangreichen Beschwerde Rekurs. Der Gemeinderat Maienfeld wurde am 16. Mai 1898 darüber informiert, zwei Tage später entschied er ziemlich kurzfristig, den Fall erneut dem bisherigen Anwalt Hans Hold zu übergeben. Das Unheil nahm seinen Verlauf, erneut zeichnete sich ein gehässiges Hickhack im Rahmen eines langjährigen und teuren Rechtsstreits ab. Oft entscheidet der Zahn der Zeit über völlig festgefahrene Streitigkeiten: 1905 – bei nach wie vor hängigem Rechtsstreit der Gebrüder Just gegen die Gemeinde Maienfeld – vollzog sich auf der Ebene des Maienfelder Gemeinderats ein personeller Wandel, die Kommunalbehörde wurde neu besetzt.

Neue Köpfe, neue Sichtweisen, deshalb Unvoreingenommenheit und neue Zielsetzungen: Der neu besetzte Gemeinderat hob rasch und entschieden das Institut der verfassungsmässigen Rechtsgleichheit und das Wohl aller Bürger über verbissene Rechthaberei und Auftritte auf kantonalen und eidgenössischen Bühnen. Im Juli 1905 wurde der Artikel 3 des Stadtrodels, d.h. der Gemeindeordnung neu geregelt: Die Walsersiedlung Guscha, «Hof» Guscha genannt, wurde der bisherigen Bezeichnung der Gemeindefraktion entkleidet, sie wurde nun als *integrierter Bestandteil* der Gemeinde Maienfeld bezeichnet; damit wurden die we-



nigen auf Guscha Verbliebenen zu rechtlich und politisch vollwertigen Bürgern der Stadt Maienfeld erklärt.

Familie bei der Bestellung eines Ackers. Das Leben auf Guscha war seit jeher hart und entbehrungsreich.

Zerfall, Zerstörung und die Rettung der Guscha durch den Verein Pro Guscha

Der menschenleeren Siedlung drohte ab Ende der sechziger Jahren rascher Zerfall, tatsächlich drangen Vandalen in die verlassenen Häuser, zerstörten Türen, Fenster und Dächer, bedienten sich auch an den verbliebenen Einrichtungsgegenständen und transportierten bei Nacht und Nebel etwa Hausrat wie ein Einbaubuffet und sogar einen zerlegten Kachelofen ab. Mitte der sechziger Jahre intervenierte der Bund und erwarb in zwei Schritten den Südhang um Guscha, 16 Hektaren Land, als Sicherheitszone für den Waffenplatz Luziensteig, zuerst 1965 die



Blick von Guscha hinunter in Rheintal.
In der Bildmitte der Waffenplatz Luzisteig. Von 1964 bis 2003
war die Luzisteig Ausbildungsplatz der Traintruppen.

Güter von Andreas Just, drei Jahre später diejenigen von Mathis Just.

Nun galt es von privater Seite, die Guschner Gebäude als Zeugen der Walserkultur nicht dem Zerfall und dem Zahn der Zeit zu überlassen. Auf beiden Seiten der Sankt Luzisteig regten sich rettende Kräfte, am stärksten durch auswärts wohnende Maienfelder: Am 23. März 1974 wurde der Verein Pro Guscha zwecks Erhalt der Guschner Siedlung gegründet, im Juni 2018 konnte der Vertrag mit dem VBS erneuert werden. Das übergeordnete Ziel des Vereins Pro Guscha lag und liegt im Erhalt des Walsertums, der walserschen Arbeits- und Lebensformen, kurz der walserschen Kultur: Es muss gelingen, mit dem baulichen Kulturgut Guscha möglichst realitätsgetreu die einfachen, bescheidenen walserschen Arbeits- Lebens- und Kulturformen zu repräsentieren.

Der Vertragsschluss mit dem Bund bedeutete für den Verein Pro Guscha, d.h. für eine Vielzahl von freiwilligen und überaus engagierten Helfern, seit 1974 den Startschuss für den Erhalt der Guschner Gebäude und auch des alten Sägewerks im Guschner

Tobel. In den vergangenen bald fünf Jahrzehnten wurde das teilweise zerstörte Guscha an speziell organisierten Arbeitstagen einem umfangreichen Restaurationsprozess unterzogen: Es wurden zahlreiche Stützmauern errichtet, Hausdächer, Fassaden, Türen, Treppen, Fenster und Läden repariert, restauriert oder ersetzt, auch die Wasserversorgung wurde durch den Bund instand gestellt. Auch sanfte Eingriffe, wie etwa die aus Sicherheitsgründen vom Bund geforderte Anbringung von Handläufen in Treppenhäusern wurden in architektonisch harmonischer Weise durchgeführt.

Weiterhin wird auch in zäher detektivischer Arbeit versucht, verschleppte originale Einrichtungsgegenstände wie Möbel oder Kachelöfen wieder zu beschaffen, um diese wieder am ursprünglichen Standort zur Geltung zu bringen. Ein Restaurationsbetrieb, dessen Einnahmen in die Finanzierung der Unterhaltsarbeiten fliessen, wird von Ostern bis November durch Vereinsmitglieder und durch Freiwillige geführt. Alljährlich wird im August ein grosses Guscha-Fest durchgeführt. Die Einnahmen des Restau-



Furtonat Ruffner, Präsident des Vereins Pro Guscha.

rationsbetriebs und erhebliche finanzielle Unterstützung durch Gönner sowie durch schweizerische und liechtensteinische Stiftungen fliessen direkt in die Unterhaltsarbeiten. Organisiert durch die Gemeinde Maienfeld, werden seit 1970 auch die umliegenden Wiesen und Weiden durch örtliche Schafhalter bestossen; alljährlich drängen deshalb über 1500 Schafe die schmale Strasse von der Sankt Luzisteig nach Guscha hoch.

Der Erhalt alter baulicher Strukturen erfordert viel Mühe und Arbeit, sie kostet vor allem Geld, viel Geld: Die Wiederbeschaffung eines Sägewerks und die fachgemässe Restaurierung der alten Sägemühle im Guschnertobel belief sich auf über 300 000 Franken. Aber: Unbezahlbar und in keiner Währung messbar ist die überschäumende oder auch die stille Freude der vielen Retter und Helfer, wenn sich das aufwändig restaurierte Sägewerk langsam, aber mit Würde in Bewegung setzt, wenn interessierte Besucher in Strömen die alte Walsersiedlung Guscha besuchen und die mühevoll wieder instandgesetzten alten Walserhäuser mit ihren Stuben und Ställen bewundern! Guscha lebt!

Quellen

- Berger, M.: *Walserrecht-mittelalterliches Kolonistenrecht*. In Terra Grischuna, Dezember 1969
- BGE 23/86 v. 11.3.1897 (servat.unibe.ch/dfr/pdf/c1023086.pdf)
- Fulda, Johannes: *Die Beziehungen zwischen der Guscha und Maienfeld*. In: Terra Plana 4/1984
- Fulda, Johannes: *Die Guschner Sage: Kühnes Baudenkmal der Walsersiedlung hoch über Maienfeld*. In: Terra Plana 2011
- Just, Carl: *Emigration. Die Flucht aus Heidis Heimat*. In: *Sie + Er. Sonntagsblick-Magazin* v. 10.9.2006, No. 37.
- Kuoni, Jakob: *Maienfeld, St. Luzisteig und die Walser. Bad Ragaz*, 1921
- Mooser, Anton: *Ein verschwundenes Bündnerdorf. Die freien Walser auf Stürfis, Vatscherinerberg, Rofels und Guscha (Mutzen)*. In: *Bündner Monatsblatt* 4/1915
- Mutzner-Gloor, Jürg: *Mutzner Chronik eines Walser Geschlechts*. Maienfeld, 2000
- Ritter, Markus: *Der Gleichberechtigungskampf der Guschner um das Bürgerrecht in Maienfeld 1892–1905*. In: *Jahresbericht der Walserversammlung Graubünden* 2017.
- Ruffner, Fortunat: *Walsersiedlung Guscha - Geschichte und Gegenwart*. In: *Walserheimat*, 2010
- Sprecher v. Bernegg, Theophil: *Aus der Geschichte der St. Luzisteig*. Chur, 1934
- www.alpbeizlich/guschabeizli
- www.guscha.ch
- Ziegler, Rita: *Hilfe für die alte Walsersiedlung Guscha*. In: *NZZ* v. 8.8.2002

Das Guschaheim. Der Verein Pro Guscha kümmert sich seit 1974 um den Erhalt und die Nutzung der Siedlung. Die Initiative rettete Guscha vor dem Untergang.



Zum Autor

Daniel Sprecher
geboren am 22. April
1954 in Zürich, Bürger
von Pfäfers/Vättis/SG,
Nachfahre des walseri-

schen Vättner Zweiges, dieser ausgehend von Strassberg im Fondoi (Joos Sprecher, 1340–1390), Staatswissenschaftler und Ökonom HSG, Biograf von Generalstabschef Theophil Sprecher von Bernegg (Diss.), wohnhaft in Stäfa/ZH